

Europameisterschaft 2024 in Neuharlingensiel

hier.: Seiteneinstieg zur Championstour 2023/2024

Die Kader im Eisenboßeln zu den Europameisterschaften in Neuharlingensiel 2024 umfassen wie in den vergangenen Meisterschaften:

10 Männer (plus 2 Ersatzwerfer), 8 Frauen (plus 2 Ersatzwerferinnen), 3 männl. Jugend (plus 1 Ersatzwerfer) und 3 weibl. Jugend (plus 1 Ersatzwerferin)

Seiteneinstieg FKV:

Den Kreisen ist es freigestellt, einen eigenen Modus zum Seiteneinstieg des FKV anzubieten.

Auf FKV-Ebene werden am 2. + 9. Juli 2023 zwei Werfen in Neuharlingensiel durchgeführt, um Seiteneinsteigern (Zahl ist mir noch nicht bekannt) die Teilnahme zur Championstour zu gewähren.

Dem KV Norden wurden hierbei jeweils 6 Werfer/Innen (M I und F I) zugestanden.

Seiteneinstieg KV Norden:

Wie wird die Qualifikation hierzu bei uns aussehen:

Grundbasis werden die Einzelmeisterschaften 2023 im Eisenboßeln im KV Norden mit offenem Vereinskongent sein.

Nach dem ersten Werfen zur Kreismeisterschaft qualifizieren sich folgende Teilnehmer/Innen für den Modus zum Seiteneinstieg: M I: 15 Werfer F I : 15 Werferinnen

Nach den Einzelmeisterschaften werden noch 2 weitere Auswahlwerfen in Südarle und Osteel durchgeführt.

Termine:

Männer und Frauen

1. Sonnabend, den 29.04.2023, 09.30 Uhr in Südarle (Jacobs Rtg. Komper)
2. Sonnabend, den 13.05.2023, 09.30 Uhr in Osteel (ab Vereinsheim)

Es werden alle vier Ergebnisse (Vor- und Endrunde Einzelmeisterschaften, sowie die beiden weiteren Auswahlwerfen) analog der Championstour in die Wertung einfließen.

Bei Punktgleichheit wird die Gesamtmetierzahl herangezogen.

Nach den vier Werfen qualifizieren sich die besten 6 Werfer/Innen für den Seiteneinstieg des FKV.

Harald Saathoff

KBO KV Norden

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

An den
Kreisklotschießerverband Norden e.V.
zu Hd. Herrn Harald Saathoff
Im Dullert 1
26524 Hage

**Bürgerdienste,
Ordnung und Sicherheit**
Stellmacherstraße 23
26506 Norden

Auskunft erteilt:
Frau Rosenboom

Zimmer-Nr:
7

Telefon:
04941/16-3607

Telefax:
04941/16-3697

e-mail:
drosenboom
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
14.03.2023

Mein Zeichen
III/32-360N 11 08/2-06/23
Kassenzeichen
3607-23-110820006

Datum
30. März 2023

Boßelerlaubnis für Eisenkugelboßelwettkämpfe des Kreisklotschießerverband Norden zur Qualifikation zum Seiteneinstieg zur Europameisterschaft 2024 auf der K 208 (Südarler Landstraße) in Südarle

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Saathoff,

gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen wie folgt:

Eisenkugelboßelwettkämpfe am:

Samstag, 29.04.2023 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag, 13.05.2023 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für Trainingszwecke:

vom 03.04.2023 bis 12.05.2023
täglich von 9.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

Einschränkungen:

Am Karfreitag (07.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.
Am Ostersonnabend (08.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.
Am Ostersonntag (09.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.
Am Ostermontag (10.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.

Ort:

Südarle K208 (Südarler Landstraße), ab km 1,9 (Parkplatz Fa. Jacobs) bis km 0,1 (Einsmündungsbereich zur L 6.



Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Vom Veranstalter ist eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.
2. Während der Veranstaltungen und den Trainingszeiten ist am Anfang und am Ende der Strecke und an größeren einmündenden Straßen je ein Verkehrszeichen 101 StVO "Gefahrenstelle" mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen "Boßeln" aufzustellen.
An der Wurfstrecke stehen fest installierte Verkehrszeichen, diese sind vor Beginn jeder Veranstaltung zur Fahrtrichtung zu drehen (in Sicht zu drehen) und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung wieder zu verdrehen (aus der Sicht zu drehen).
3. Am Startpunkt ist diese Erlaubnis bzw. eine Erlaubniskopie vorzuhalten. Im Zweifel ist das Original vorzulegen
4. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
5. Während der Durchführung der Veranstaltung auf der Straße ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
6. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Dies gilt insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen. Deshalb sollen bei der Veranstaltung nur Werfer und Anweiser auf der Fahrbahn sein. Den übrigen Personen ist zu empfehlen, sich außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten, Rad-/Gehwege sind zu benutzen.
7. Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in engen Bebauungszusammenhängen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Kommt es dennoch zu Schädigungen, etc. sind unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, auch wenn zu diesem Zweck der Wettkampf unterbrochen werden muss.

Hinweise:

1. **Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.**
2. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter jeder Veranstaltung auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.



4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind dem betreffenden Straßenbaulastträger unverzüglich zu melden.
6. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Deshalb sollen bei der Veranstaltung nur Werfer und der Anweiser auf der Fahrbahn sein. Den übrigen Personen ist zu empfehlen, sich außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten. Insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen ist jegliche Behinderung zu vermeiden.
7. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird. Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S.865) und Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Geb.TSt) in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in den derzeit gültigen Fassungen setze ich für diese Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von **11,-- €** fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 14 Tagen an die **Kreiskasse Aurich** auf das Konto bei der **Sparkasse Aurich-Norden, IBAN: DE73 2835 0000 0000 090027, SWIFT-BIC: BRLADE21ANO** unter Angabe des **Kassenzeichens 3607-23-110420006**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:
Rosenboom

2. **Durchschriften zur Kenntnisnahme an:**

- a) Polizeiinspektion Aurich / Wittmund, Sachgebiet Verkehr, 26603 Aurich
- b) Polizeikommissariat Norden, Am Markt 10, 26506 Norden
- c) Polizeistation Großheide, Am Markt 10, 26532 Großheide
- d) Gemeinde Großheide, Schlossstraße 10, 26532 Großheide
- e) Amt 66, im Hause

3. zum Vorgang



**LANDKREIS
AURICH**

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

30. März 2023

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

1. An den
Kreisklotschießerverband Norden e.V
zu Hd. Herrn Harald Saathoff
Im Dullert 1
26524 Hage

**Bürgerdienste,
Ordnung und Sicherheit**
Stellmacherstraße 23
26506 Norden

Auskunft erteilt:
Frau Rosenboom

Zimmer-Nr:
7

Telefon:
04941/16-3607

Telefax:
04941/16-3697

e-mail:
drosenboom
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
14.03.2023

Mein Zeichen
III/32-360N 11 08/2-07/23
Kassenzeichen
3607-23-110820007

Datum
30. März 2023

Boßelerlaubnis für Eisenkugelboßelwettkämpfe des Kreisklotschießerverband Norden zur Qualifikation zum Seiteneinstieg zur Europameisterschaft 2024 auf der K 202 (Moortunweg) in Osteel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Saathoff,

gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen wie folgt:

Eisenkugelboßelwettkämpfe am:

Samstag, 29.04.2023 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag, 13.05.2023 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für Trainingszwecke:

vom 03.04.2023 bis 12.05.2023
täglich von 9.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

Einschränkungen:

Am Karfreitag (07.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.
Am Ostersonnabend (08.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.
Am Ostersonntag (09.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.
Am Ostermontag (10.04.2023) darf **nicht** geboßelt werden.

Ort:

Osteel K 202, ab km 0,3 (Moortunweg 7a, Vereinsheim KBV „Freesensport“ Osteel) bis km 0,1 (Einmündungsbereich K202 „Moortunweg“/„Am Sandkasten“ in Leezdorf)

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Vom Veranstalter ist eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.
2. Während der Veranstaltungen und den Trainingszeiten ist am Anfang und am Ende der Strecke und an größeren einmündenden Straßen je ein Verkehrszeichen 101 StVO "Gefahrenstelle" mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen "Boßeln" aufzustellen.
An der Wurfstrecke stehen fest installierte Verkehrszeichen, diese sind vor Beginn jeder Veranstaltung zur Fahrtrichtung zu drehen (in Sicht zu drehen) und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung wieder zu verdrehen (aus der Sicht zu drehen).
3. Am Startpunkt ist diese Erlaubnis bzw. eine Erlaubniskopie vorzuhalten. Im Zweifel ist das Original vorzulegen
4. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
5. Während der Durchführung der Veranstaltung auf der Straße ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
6. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Dies gilt insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen. Deshalb sollen bei der Veranstaltung nur Werfer und Anweiser auf der Fahrbahn sein. Den übrigen Personen ist zu empfehlen, sich außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten, Rad-/Gehwege sind zu benutzen.
7. Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in engen Bebauungszusammenhängen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Kommt es dennoch zu Schädigungen, etc. sind unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, auch wenn zu diesem Zweck der Wettkampf unterbrochen werden muss.

Hinweise:

1. **Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.**
2. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter jeder Veranstaltung auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.



4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind dem betreffenden Straßenbaulastträger unverzüglich zu melden.
6. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Deshalb sollen bei der Veranstaltung nur Werfer und der Anweiser auf der Fahrbahn sein. Den übrigen Personen ist zu empfehlen, sich außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten. Insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen ist jegliche Behinderung zu vermeiden.
7. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird. Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S.865) und Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Geb.TSt) in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in den derzeit gültigen Fassungen setze ich für diese Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von **11,-- €** fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 14 Tagen an die **Kreiskasse Aurich** auf das Konto bei der **Sparkasse Aurich-Norden, IBAN: DE73 2835 0000 0000 090027, SWIFT-BIC: BRLADE21ANO** unter Angabe des **Kassenzeichens 3607-23-110420007**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:
Rosenboom

2. **Durchschriften zur Kenntnisnahme an:**

- a) Polizeiinspektion Aurich / Wittmund, Sachgebiet Verkehr, 26603 Aurich
- b) Polizeikommissariat Norden, Am Markt 10, 26506 Norden
- c) Polizeistation Marienhaf, Rosenstraße 5, 26529 Marienhaf
- d) Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf
- e) Amt 66, im Hause

3. zum Vorgang



**LANDKREIS
AURICH**

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

30. März 2023